

UK 796/200

CURRICULUM ZUM
DOKTORATSSTUDIUM
RECHTSWISSENSCHAFTEN.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Studienfächer	4
§ 5 Dissertation	5
§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung	5
§ 7 Lehrveranstaltungen	6
§ 8 Prüfungsordnung	7
§ 9 Beurteilung der Dissertation	7
§ 10 Akademischer Grad	8
§ 11 Inkrafttreten	8
§ 12 Übergangsbestimmungen	8

§ 1 Studienziel und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz ist der Erwerb der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen. Die Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften erlangen die Befähigung zur vertieften eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit auf hohem Niveau. Sie verfügen über eine breite Basis ebenso wie über eine vertiefte Spezialisierung und sind in der Lage, die wissenschaftlichen Kenntnisse in den verschiedenen Rechtsbereichen zu erweitern sowie in der forschungsgeleiteten Analyse abstrahierter rechtswissenschaftlicher Fragestellungen umzusetzen.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften prädestiniert für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen und dient sowohl der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses als auch der erweiterten Qualifikation für die Tätigkeit in den klassischen juristischen Berufsfeldern und anderen juristischen Berufen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik.

§ 2 Zulassung

(1) Neben dem Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem rechtswissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist, setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften die Feststellung der fachlichen Eignung für das Doktoratsstudium gemäß der Abs 2 bis 4 (= qualitative Zulassungsbedingung gem. § 63a Abs 7 UG) voraus.

(2) Die fachliche Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der*die Studienwerber*in eine provisorische Betreuungszusage einer gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung von Dissertationen berechtigten Person vorweisen kann, in der seine*ihre tatsächliche Eignung zur Bewältigung eines Dissertationsvorhabens im angestrebten Dissertationsfach bestätigt wird. Einer solchen provisorischen Betreuungszusage ist eine Bestätigung der tatsächlichen Eignung durch eine Kommission gleichzuhalten, die aus drei gemäß § 37 Abs 2 Z 1 ST-StR betreuungsberechtigten Universitätsangehörigen der JKU besteht, welche vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Vorschlag der Fachbereichssprecher*innen zu bestellen sind.

(3) Für die Eignungsfeststellung nach Abs 2 sind folgende Kriterien heranzuziehen: 1. Fachkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium, vor allem hinsichtlich des beabsichtigten Dissertationsfachs und des angestrebten Dissertationsthemas; 2. methodische Fertigkeiten im Hinblick auf die Bearbeitung von Fragestellungen im beabsichtigten Themen- bzw. Fachbereich; 3. wissenschaftliches Potenzial und Motivation für die Verwirklichung des geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens.

(4) Zur Beurteilung der in Abs 3 genannten Kriterien müssen die Studienwerber*innen folgende Unterlagen vorlegen: 1. Lebenslauf und – falls vorhanden – eine Publikationsliste sowie einen Nachweis bisheriger wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und beruflicher Praxis, welche die Qualifikationen des*der Studienwerber*in für das geplante Dissertationsvorhaben erkennen lassen; 2. Motivationsschreiben zur Feststellung der Beweggründe für die Wahl des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften (z.B. Interessensschwerpunkte, Mehrwert für die Gesellschaft, praktische Implikationen des Forschungsthemas etc.); 3. Beschreibung einer Ideenskizze für das Dissertationsvorhaben, welche insbesondere das Thema und die dem Dissertationsvorhaben zugrundeliegende(n) Forschungsfrage(n) beschreibt.

(5) Provisorische Betreuungszusagen gegenüber Studienwerber*innen, deren zulassungsbegründendes Studium atypische Besonderheiten aufweist (etwa weil es sich um ein Masterstudium handelt, dessen Workload weniger als 120 ECTS beträgt oder zu dem auch Studierende ohne abgeschlossenes Bachelorstudium zugelassen werden), sind nur wirksam, wenn darin das Vorliegen der tatsächlichen Eignung unter Bezugnahme auf die in Abs 3 definierten Kriterien nachvollziehbar begründet wird.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften hat einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten mit einer Regelstudiendauer von drei Jahren und wird gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der rechtswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften umfasst das Dissertationskolloquium, die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vertiefung und das Verfassen einer Dissertation einschließlich deren Defensio.

(3) Das Dissertationskolloquium (§ 6) wird mit 4 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die wissenschaftliche Vertiefung umfasst die durch § 7 konkretisierten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten.

(5) Die Dissertation einschließlich deren Defensio (§ 5 und § 9 Abs 4) wird mit 158 ECTS-Punkten bewertet.

(6) Als idealtypischer Studienverlauf wird der in Anhang 1 angegebene empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an einem Vollzeitstudium. Das Studium ist auch in Teilzeit studierbar, wobei mit einer entsprechend verlängerten Studiendauer zu rechnen ist. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften sollen so angesetzt werden, dass auch berufstätigen Studierenden die Teilnahme möglich ist.

§ 4 Studienfächer

Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Die Dissertation kann in den rechtswissenschaftlichen Fächern des Diplomstudiums Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität absolviert werden. Diese sind insbesondere:

- Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte
- Romanistische Grundlagen der europäischen Zivilrechtsdogmatik
- Bürgerliches Recht
- Unternehmensrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Zivilverfahrensrecht
- Strafrecht
- Verfassungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Public International Law
- Europarecht
- Steuerrecht
- Legal Gender Studies und Antidiskriminierungsrecht
- Umweltrecht
- Staatskirchenrecht
- Medizinrecht

- Technikrecht
- Wirtschaftsrecht
- Versicherungsrecht

§ 5 Dissertation

(1) Der*Die Kandidat*in hat durch die Dissertation über die an eine Diplom- oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus auch darzutun, dass er*sie die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen erworben hat.

(2) Das Thema der Dissertation kann auf Vorschlag des*der Studierenden aus den in § 4 genannten Fächern des Diplomstudiums Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz gewählt werden. Fächerübergreifende Dissertationen sind nach Absprache zulässig. Kumulative Dissertationen sind nicht zulässig.

(3) Die Betreuung von Dissertationen obliegt einem zweiköpfigen Betreuungsteam. Ein Mitglied des Teams hat die Funktion des*der Erstbetreuer*in, das andere die Funktion des*der Zweitbetreuer*in zu übernehmen.

(4) Als Mitglieder des Betreuungsteams kommen Personen im Sinne des § 37 Abs 2 ST-StR in Betracht. Für die Auswahl des Betreuungsteams gilt § 37 Abs 3 ST-StR.

(5) Nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung aller Leistungsnachweise, die im Curriculum als Voraussetzung dafür festgelegt sind, hat der*die Studierende die Dissertation dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende im Wege des Prüfungs- und Anerkennungsservice zur Beurteilung vorzulegen.

§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2, aber noch vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung hat der*die Studierende im gewählten Dissertationsfach ein Dissertationskolloquium zu absolvieren. Bei diesem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, die vor einem gemäß Abs 4 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des Abs 3 abzulegen ist.

(2) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit muss jedoch ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen des*der Studierenden und/oder der Betreuer*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(3) Im Rahmen des Dissertationskolloquiums hat der*die Studierende sein*ihr Dissertationsvorhaben zu präsentieren. Dabei sind die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und - sofern notwendig - die zur Bearbeitung des Themas allenfalls erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens zu präsentieren.

(4) Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Vorschlag jener Universitätsangehörigen, die gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem gewählten Dissertationsfach berechtigt sind, ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden. Der Prüfungssenat hat grundsätzlich aus zwei Vertreter*innen des Dissertationsfaches und einem*einer Vertreter*in eines verwandten Faches zu bestehen, die alle selbst gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von

Dissertationen berechtigt sind; erfüllt im Dissertationsfach lediglich ein*eine Universitätsangehörige*r diese Voraussetzung, tritt an die Stelle des*der zweiten Vertreter*in des Dissertationsfaches ein*eine Vertreter*in des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein*eine geeignete*r Vertreter*in zur Verfügung steht. Wenn bereits eine Betreuungszusage vorliegt, ist der*die in Aussicht genommene Betreuer*in jedenfalls zum Mitglied des Prüfungssenates zu bestellen.

(5) Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende vor seiner*ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenats eine Stellungnahme der*des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist dem*der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn er*sie keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem*der Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Zur wissenschaftlichen Vertiefung sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren: 1. ein Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten; 2. ein Seminar aus dem Dissertationsfach im Umfang von 4 ECTS-Punkten; 3. ein Seminar „Methoden und Theorien geschlechtssensibler Rechtswissenschaft“ im Umfang von 2 ECTS-Punkten; sowie 4. Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 8 ECTS-Punkten nach Wahl des/der Studierenden, insbesondere aus den in Abs 2 angeführten vertiefenden Lehrveranstaltungen, soweit die dafür erworbenen Zeugnisse nicht bereits im Rahmen eines rechtswissenschaftlichen Studiums als Leistungsnachweise verwendet worden sind. In der Dissertationsvereinbarung (§ 6 Abs 6) kann die Auswahl dieser Lehrveranstaltungen, die eine Nähe zum Dissertationsfach aufweisen sollen, näher determiniert werden.

(2) Für gemäß Abs 1 Z 4 zu absolvierende Lehrveranstaltungen stehen insbesondere zur Wahl: 1. Lehrveranstaltungen aus den Studienschwerpunkten des Diplomstudiums. Stundenausmaß und ECTS-Bewertung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften. 2. Sonstige Lehrveranstaltungen, die vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsfragen und -ergebnisse vermitteln.

(3) Das Proseminar „Wissenschaftliche Arbeitstechnik“ soll zu Beginn des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften absolviert werden.

(4) Die Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen gemäß Abs 1 Z 1 – 3, deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Festlegung, ob die jeweilige Lehrveranstaltung einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt werden, allfällige Anmeldevoraussetzungen, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Zahl von Teilnehmer*innen sowie die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 8 Prüfungsordnung

Die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen.

§ 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Beurteilung der Dissertation obliegt einem Prüfungssenat, der aus drei Mitgliedern besteht. Der Prüfungssenat umfasst mindestens ein*e Vertreter*in des Dissertationsfaches und mindestens ein*e Vertreter*in des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches. Ein Mitglied des Prüfungssenats muss dem Betreuungsteam der zu beurteilenden Dissertation angehört haben. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenats darf jedoch nicht dem Betreuungsteam angehört haben.

(2) Grundlage für die Beurteilung der Dissertation sind: 1. die Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams samt Notenvorschlag, 2. das Gutachten samt Notenvorschlag gemäß § 37b Abs 3 Z 2 ST-StR sowie 3. eigene Wahrnehmungen der Mitglieder des Prüfungssenats über die Befähigung des*der Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Defensio.

(3) Die Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams und das Gutachten gemäß § 37b Abs 3 Z 2 ST-StR sind nach deren Einlangen unverzüglich dem*der Studierenden sowie den Mitgliedern des Prüfungssenats zur Kenntnis zu bringen. Außerdem hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende in Abstimmung mit dem*der Studierenden und den Mitgliedern des Prüfungssenats einen Termin für die Defensio festzulegen, der innerhalb von zwei Monaten nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt liegen muss, und diesen öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Defensio ist öffentlich zugänglich. Sie wird vom*von der Vorsitzenden des Prüfungssenats geleitet und darf jedenfalls nur in Anwesenheit aller Mitglieder des Prüfungssenats stattfinden. Mitglieder des Prüfungssenats, denen der*die Vorsitzende in begründeten Fällen, insbesondere weil es sich bei ihnen nicht um Universitätsangehörige der JKU handelt, eine virtuelle Teilnahme an der Defensio gestattet, gelten in diesem Sinne als anwesend. Eine virtuelle Durchführung der Defensio insgesamt ist hingegen nur dann zulässig, wenn dem sowohl der*die Studierende als auch alle Mitglieder des Prüfungssenats zustimmen. Ziel der Defensio ist die Verteidigung der Dissertation sowie die Überprüfung der Befähigung des*der Studierenden zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen im Dissertationsfach bzw. – bei fächerübergreifenden Dissertationen – in den beteiligten Dissertationsfächern. Die Defensio beginnt mit einem Vortrag des*der Studierenden über den Inhalt und die zentralen Ergebnisse der Dissertation in der Dauer von 30 bis 45 Minuten. An den Vortrag schließt eine Diskussion über die im Vortrag behandelten und gegebenenfalls auch weitere Aspekte der Dissertation an. Auf Kritikpunkte in der(n) Stellungnahme(n) der Mitglieder des Betreuungsteams sowie im Gutachten gemäß § 37b Abs 3 Z 2 ST-StR ist besonders Bedacht zu nehmen. An der Diskussion können sich nicht nur die Mitglieder des Prüfungssenats, sondern auch alle anderen anwesenden Personen beteiligen. Fragen, die über den zulässigen Gegenstand der Defensio hinausgehen, sind vom*von der Vorsitzenden des Prüfungssenats zurückzuweisen. Die Gesamtdauer der Defensio darf 120 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung der Dissertation ist vom Prüfungssenat unmittelbar nach Abschluss der Defensio anhand der in § 72 Abs 2 UG festgelegten Notenskala vorzunehmen.

(6) Die Bestimmungen des § 37b ST-StR bleiben unberührt.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolvent*innen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Rechtswissenschaften“ bzw „Doktor der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Doctor iuris“, abgekürzt „Dr. iur.“, zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 22. Juni 2018, 26. Stk., Pkt. 269 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

(3) § 4 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 24. Juni 2022, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 23. Mai 2023, 23. Stk., Pkt. 412, tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(4) § 2 Abs 5 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 15. Mai 2024, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 18. Juni 2024, 29. Stk., Pkt. 472, tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

(5) Anhang 1 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 17. März 2025 und § 4 in der Fassung des Beschlusses der Studienkommission Rechtswissenschaften vom 7. Mai 2025, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz vom 4. Juni 2025, 28. Stk., Pkt. 304, tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die bereits vor Beginn des Studienjahres 2021/2022 zum Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften zugelassen waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2027 nach den Vorschriften des bisher geltenden Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften abzuschließen.

(2) Wird das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften nach dem bisher geltenden Curriculum nicht bis zu dem im Abs 1 festgelegten Zeitpunkt abgeschlossen, so werden die Studierenden dem vorliegenden Curriculum unterstellt. Dabei bleibt die Zulassung aufrecht. Im bisher geltenden Curriculum absolvierte Lehrveranstaltungen sind gemäß § 7 nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Die Studierenden nach dem bisher geltenden Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem vorliegenden Curriculum zu unterwerfen. Dabei gelten die Regelungen des Abs 2 sinngemäß.

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (UK 796/200)

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS)		6. Semester (SS)	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
PS Wissenschaftliche Arbeitstechnik	4	SE Methoden und Theorien geschlechtssensibler Rechtswissenschaft	2	Lehrveranstaltung zur wissenschaftlichen Vertiefung	4	Lehrveranstaltung zur wissenschaftlichen Vertiefung	4	Dissertation	30	Dissertation einschließlich Defensio	30
Dissertationskolloquium	4	Seminar aus dem Dissertationsfach	4	Dissertation	26	Dissertation	26				
Dissertation	22	Dissertation	24								
Summe ECTS	30		30		30		30		30		30